



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2012/11233**
Datum: 13.11.2012
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser:
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	21.11.2012	öffentlich Entscheidung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	08.01.2013	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.01.2013	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Änderungsantrag der Oberbürgermeisterin zum Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Ausweisung weiterer einfacher Sanierungsgebiete (Vorlagen-Nr.: V/2012/11178)**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird aufgefordert, eine grundsätzliche und vertiefende Prüfung über die Ausweisung weiterer Sanierungsgebiete im vereinfachten Verfahren nach § 142 BauGB unter Ausschluss der §§ 152 bis 156a BauGB im Rahmen der Erarbeitung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) 2025 vorzunehmen. Die Vorlage entsprechender Vorschläge für Gebietsabgrenzungen erfolgt mit Vorlage des Entwurfes für das Integrierte Stadtentwicklungskonzept.

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Grundsätzlich kann mit der Ausweisung weiterer förmlich festgesetzter Sanierungsgebiete ein positiver Effekt für die Beseitigung städtebaulicher Missstände erreicht werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass u. a.

- im Rahmen der vorzunehmenden vorbereitenden Untersuchungen (§ 141 BauGB) tatsächlich Funktionsschwächen und städtebauliche Missstände nach § 136 (2) BauGB festgestellt werden,
- die Ausweisung weiterer Sanierungsgebiete zu erhöhtem Aufwand für Bauherren und Verwaltung führt, da in den Gebieten alle, auch bisher bauordnungsrechtlich verfahrensfreie oder genehmigungsfreie, Vorhaben und Rechtsgeschäfte der Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB unterliegen werden, sofern die Genehmigungspflicht nicht in der Satzung ausgeschlossen werden kann,
- grundsätzliche lagebedingte städtebauliche Missstände nicht mit Hilfe des Sanierungsrechts aufgewogen werden können.

Eine tatsächliche Prüfung der Voraussetzungen nach dem besonderen Städtebaurecht sowie die Vorlage entsprechender Satzungsentwürfe sind bis Ende des 2. Quartals 2013 nicht zu absolvieren. Vor Festlegung eines Sanierungsgebietes per Satzung ist die Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen im Sinne des §141 BauGB geboten. Hierbei handelt es sich um ein formelles Verfahren, für das ein entsprechender Einleitungsbeschluss gefasst werden muss. Da die Durchführung von vorbereitenden Untersuchungen bereits einen erheblichen Personal- und Sachaufwand verursacht, sollte vor Beginn anhand von Gebietsabgrenzungen der Untersuchungsrahmen bestimmt werden. Das ISEK ist das geeignete Planungsinstrument, um diese Gebietsabgrenzungen zu diskutieren.